jeber verantworte fich selbst in seiner Sache, es mußte benn einer frant ober ber Berteibigung unfundig fein. Für diesen spreche ber Sendbote ober ber Graf, ber bei bemfelben Gerichte ift.

Das alles ju halten, verpflichtet man fich burch ben bem Raifer zu leiftenben Gib."

Beiter verordnet bas Rapitulare folgendes:

"Die Monde sollen unverbrücklich und streng nach der Regel leben, denn wir wissen, doß, wer san ist, Gott misställt. Weltlicher Schwäche sollen seisch schwide, sollen seisch schwide, dasse sie der dernachts hohen, aus dem Richter hinnasyageben, außer wenn die Kottvendigsteit dazu zwingt. Und der Bischof, in bessen stehen, soll jederzeit dazu zwingt. Und der Bischof ist der gestehen bei Kottenställe in der gestehen der kiefers sig aufgabalten. We os aber die Kottenweidsjeit erteisficht, soll ein solcher mit einem Zeugnis aus dem Kloster entlassen werden, damit kein solscher Berkocht oder eine böse Meinung sich erhobe. Tollichen Gewinn oder das Erreden nach weltsichen Dignes verneibe man in allen Kälfen. Und seiner unterlange sich, Erreitigteiten und Zwist innerhalb oder anherhalb des Klosires zu erregen. Unmäßigteit im Essen klosier soll werden sollt man der gestellt im Essen klosier der klosier sollt man der klosier im Essen klosier der klo

Die Jungfrauenflöfter follen ftreng überwacht werben. Man bulbe nicht, baß ihre Insaffen außerhalb bes Klosters fich aufhalten.

Bijchofe, Abte und überhaupt Geistliche follen nicht jum Jagen hunde, habichte, galten ober Sperber beigen, sondern es soll ein jeder voll und genug in feinem Stande nach den firchlichen Bestimmungen und ber Regel leben.

Wir befehten, daß in unserem ganzen Neiche weder ein Armer noch ein Neicher einem Fremdlinge Goststeaubschaft zu weigern sich unterfange, das heißt, es jost niemand einem Fremdlinge, der um Gottes willen durch Land, gieht, noch sonst einem andern Obbach, herd um Bassier werbieten, um Gottes und um des heiten einem Esele willen. Will er ihnen aber noch etwas Gutes erweifen, so mag er dessen einer Seile viellen, daß Gotte ihnen eher noch etwas Gutes erweifen, so mag er dessen eine jein, daß Gotte ihn reichtich vergelten wirk, wie er ja selbst sagt: Ach war ein Fremdling, umd ihr nachmt mich auf.

Penen, welche ein Urteil des Herrn Kaisers verfünden, unterlange sich niemand Berlehung oder Beleidigung zugrügen, noch gegen sie Geindschaft zu erregen. Wer sich aber bessen unterstellt, bisse es mit dem Königsbanne (— 60 Selfish). Wenn er aber eines größeren Verbrechen beschulbigt wird, dann ist geboten, ihn vor den Derrn Kaiser au brüngen.

Morbhfaten, durch welche viel Bolf Gottes ums Leben fommt, beschlen wir zu unterlassen und mit aller Eindringsschaftet zu verfeiten. In teiner Weste wird der Wann uns gnädig oder versöhnlich sinden, der sich nicht geschen hat, durch Mord Gottes Jorn auf sich zu kaben. Biesimelr werden wir mit der nacheruftlichsten Strenge ben zur Strafe ziehen, der das Berforschen eines Menschemmorbes degangen hat. Damit dare die Ginde nicht zunehme und nicht die größte Zwietender unter den Crissien entstehe, soll, solatd auf des Teufels Ginstillenung ein Menschen